

Hinweise zum 365-Euro-Ticket VGN für Schülerinnen und Schüler

Das 365-Euro-Ticket VGN gilt immer vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres und wird als Jahresticket in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Der Landkreis Bamberg als Aufgabenträger der Schulwegkostenfreiheit für den Besuch von weiterführenden Schulen gibt das Ticket an jene Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 10 aus, die im Landkreis Bamberg wohnen und einen Beförderungsanspruch im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) besitzen.

Das Ticket gilt ausschließlich mit dem zugehörigen Verbundpass. Sie können Ihre noch gültigen Verbundpässe weiterhin verwenden. Neue Verbundpässe erhalten Sie bei Ihrem Verkehrsunternehmer.

Weiterhin müssen Sie die Nr. des Verbundpasses in die jeweils aktuelle Monatswertmarke eintragen.

- **Bitte tragen Sie die Verbundpass-Nummer aber immer erst am Beginn eines neuen Monats in die aktuelle Wertmarke ein.**

Tragen Sie die Nummer bitte **nicht im Voraus** ein, da die Wertmarken sonst in bestimmten Fällen ihre allgemeine Gültigkeit verlieren.

Das 365-Euro-Ticket VGN gilt unabhängig von den eingetragenen Zonen im Verbundpass immer verbundweit, also im Gesamttraum des VGN. Auch in der Freizeit oder in den Ferien können täglich alle VGN-Verkehrsmittel im ganzen Verbundgebiet für beliebig viele Fahrten genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.vgn.de.

Auch für das 365-Euro-Ticket VGN bleibt die Pflicht bestehen, **bei Wegfall** der gesetzlichen Voraussetzungen für den Beförderungsanspruch, insbesondere

- **bei Nichteintritt in die Schule, Schulwechsel, Schulaustritt und Umzug,**

die von uns im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit zur Verfügung gestellten **restlichen Wertmarken innerhalb einer Woche** direkt an das Landratsamt Bamberg -Schülerbeförderung-, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg **zurückzugeben**.

Die dem Landkreis Bamberg durch eine **verspätete oder unterlassene Rückgabe** entstehenden Kosten müssen wir ansonsten im Sinne einer sparsamen Mittelbewirtschaftung in Rechnung stellen. Das Gleiche gilt, wenn die Wertmarken durch das vorzeitige Eintragen der Verbundpass-Nummer (siehe oben) für eine anderweitige Verwendung ungültig gemacht wurden.

Bei Verlust erfolgt nach wie vor kein Ersatz der Wertmarken.